

## Vorwort

Für die staatlich-kirchlichen Rechtsbeziehungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Bundesländern sind im wesentlichen die Formen der Weimarer Zeit und der in dieser Zeit vorbereiteten oder abgeschlossenen staatlich-kirchlichen Verträge maßgebend geblieben. Gleichwohl haben sich das öffentliche Bewußtsein und die juristische Auffassung über das Verhältnis von Staat und Kirche und dieses Verhältnis selbst seit 1945 so mannigfaltig geändert, daß durch die Divergenz des Alten und des Neuen zahlreiche Probleme aufgekomen sind, die sich nach den Grundsätzen der früheren höchstrichterlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht mehr beurteilen lassen und die — zu einem sehr großen Teil — zum Gegenstand von Entscheidungen weltlicher Gerichte nach 1945 wurden. Beachtet man weiter die lebhafte Entwicklung des staatlich-kirchlichen Vertragsrechts seit dem Loccum-Vertrag von 1955 und die verschiedenen dadurch bedingten Änderungen und Präzisierungen des Staatskirchenrechts bzw. überkommener Rechtsinstitute, so wird ersichtlich, wie sehr eine Zusammenfassung der Judikatur weltlicher Gerichte in Kirchensachen und ein Überblick über diese Judikatur schon lange vonnöten ist. Eine besondere Notwendigkeit dafür dürfte sich auch aus dem schubweise erfolgten, durch die Verwaltungsgerichtsordnung von 1960 vorerst abgeschlossenen Auf- und Umbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergeben, die für Kirchensachen — obwohl problematisch — eine nach wie vor größere Bedeutung hat, als es gemeinhin angenommen wird. So kann und soll die mit diesem Band begonnene Sammlung nicht nur der Orientierung kirchlicher und weltlicher Behörden dienen, sondern auch der Wissenschaft und — nicht zuletzt — den Gerichten eine Handreichung für die schwierige Aufgabe sein, die komplexe und geschichtlich-territorial so unterschiedlich verwurzelte und schwer überschaubare Materie des staatlich-kirchlichen Zueinanders insoweit rechtseinheitlich zu beurteilen, als es möglich und notwendig ist. Daraus erklärt sich auch, warum diese Sammlung nicht nur die einschlägigen höchstrichterlichen Entscheidungen, sondern auch die nachgeordneter Gerichte darbieten muß. Zwei Register sollen die praktische Handhabung der Sammlung er-

leichtern und die systematische Erfassung der heterogenen Materie vorbereiten. Herr Referendar Manfred Baldus hat bei der Erarbeitung der Register wertvolle Mithilfe geleistet.

Möge die schlichte Sammel- und Ordnungsarbeit der Herausgeber sich für Wissenschaft und Praxis nützlich erweisen!

Köln, im Juni 1963

C. J. Hering

H. Lentz